

Wie müssen Film- und Fernsehchauspieler sozialversichert werden? Das Prinzip auf einem Blatt!

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeit, die identisch mit der Vertragszeit ist, hängt ab von

- der DISPOSITIONSZEIT = die Zeit, die der Schauspieler der Produktion zur Verfügung stehen muss und
- den LEISTUNGSTAGEN = den Tagen, an denen der Schauspieler dreht bzw. andere Leistungen erbringt.

Beide Kriterien werden getrennt untersucht.

DISPOSITIONSZEIT:

Unter welche KATEGORIE fällt das Beschäftigungsverhältnis?

1. **Kategorie:** Schauspieler, die während der gesamten Drehzeit der Produktion zur Verfügung zu stehen haben, sind für diesen gesamten Zeitraum der Drehzeit durchzuversichern.

oder

2. **Kategorie:** Schauspieler, die nur an einzelnen Drehtagen mitwirken und darüber hinaus aber auch in drehtagfreien Zeiten prioritär zur Verfügung stehen müssen (z.B. für den Fall der Verschiebung von Drehtagen), sind für die entsprechenden Zeiträume (Drehtage und Zeiten der Prioritätsbindung) durchzuversichern.

oder

3. **Kategorie:** Schauspieler, die nur an den Drehtagen zur Verfügung zu stehen haben, im Übrigen aber vor und nach den Drehtagen keiner Prioritäts- oder sonstigen Bindung unterliegen, sind für die jeweiligen Drehtage zu versichern. Eine Durchversicherung für den Dreh- oder Produktionszeitraum findet deshalb nicht statt.

Wieviel **Sperrtage** sind innerhalb der Beschäftigungszeit geplant?

„Passiv“-Rechnung:	
„Brutto“-Dispositionszeit	(siehe Kategorie)
– Sperrtage	
= „Netto“-Dispositionszeit („passive“ Tage)	

LEISTUNGSTAGE:

Wieviel Drehtage sind geplant?
Wieviel Zusatzleistungstage ergeben sich bei der Anzahl der Drehtage?

Die „drehtagbezogene Zusatzleistungsformel“ errechnet die Zusatzleistungstage anhand der Drehtaganzahl.

Wieviel Zusatzleistungstage bei einer bestimmten Drehtaganzahl anfallen, steht in der Tabelle (siehe Rückseite).

„Aktiv“-Rechnung:	
Drehtage	
+ Zusatzleistungstage	
= Leistungstage („aktive“ Tage)	

Gibt es mehr „passive“ oder mehr „aktive“ Tage?
Die höhere Anzahl ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Tage!

Die Beschäftigungszeit = Vertragszeit = sozialversicherungspflichtige Zeit muss

- zumindest die „Netto“-Dispositionszeit und
- zumindest die Anzahl der Leistungstage umfassen.

Im Vertrag müssen

- die Anzahl der Drehtage (aus der sich die Anzahl der Zusatzleistungstage ergibt) und
- der Vertragszeitraum bzw. die Vertragszeiträume konkret drin stehen.

Am 7./8. Mai 2008 haben die Sozialversicherungsträger (die für den Einzug der Sozialbeiträge verantwortlichen gesetzlichen Krankenkassen, die für die Betriebsprüfung verantwortliche Deutsche Rentenversicherung und die Agentur für Arbeit) ein neues Besprechungsergebnis beschlossen: **„Versicherungsrechtliche Beurteilung von Film- und Fernsehchauspielern“**.

Darin wird auf die Übereinkunft der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen und dem Bundesverband der Film- und Fernsehchauspieler (BFFS) zum gleichen Thema verwiesen. Das neue Besprechungsergebnis und die angehängte Übereinkunft – auch „Eckpunktepapier“ genannt – sind durch diesen Beschluss **für alle verbindlich** und regeln eindeutig, über welche Zeiträume Film- und Fernsehchauspieler sozialversichert werden müssen. (siehe zusätzliche Hinweise auf der Rückseite)

zusätzliche Hinweise

1. Auszüge des neuen Besprechungsergebnisses der Sozialversicherungsträger:

Zur Vertragsgestaltung:

... „In den Verträgen sollen zukünftig nur noch die Zeiten konkret als Beschäftigungszeiten vereinbart werden, in denen tatsächlich eine Arbeitsleistung (einschließlich der sich aus der Zusatzleistungsformel ergebenden zusätzlichen Arbeitstage) erbracht wird bzw. sich der Schauspieler zur Verfügung des Unternehmens bereithält. Diese eindeutig (kalendertagsmäßig) zu definierende Vertragszeit ist Grundlage für die beitrags- und melderechtliche Behandlung der Beschäftigung. Die sich aus der Zusatzleistungsformel ergebenden zusätzlichen Arbeitstage sind den Drehtagen zeitlich zuzuordnen. Insbesondere bei drehtagsverpflichteten Film- und Fernsehschauspielern kann ein Vertrag auch mehrere Vertragszeiten (Beschäftigungszeiten) umfassen. Von der Vertragszeit zu unterscheiden und für die versicherungsrechtliche Beurteilung unbeachtlich sind Produktions- oder Drehzeiten (vgl. Ziffer 4 b der Übereinkunft).“

Zur Übereinkunft (= „Eckpunktepapier“):

... „Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung begrüßen die Regelungen der Übereinkunft zur Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und Sicherstellung einer einheitlichen versicherungsrechtlichen Beurteilung der Film- und Fernsehschauspieler.“ ...

Zur Unständigkeit:

... „Soweit insbesondere bei drehtagsverpflichteten Film- und Fernsehschauspielern ein Vertrag mehrere Beschäftigungszeiten (Vertragszeiten) umfasst, ist eine unständige Beschäftigung hingegen auch dann ausgeschlossen, wenn die einzelnen Beschäftigungszeiten in der Summe weniger als eine Woche umfassen, jedoch bereits von vornherein über einen längeren Zeitraum vereinbart werden.“ ...

... „In den übrigen Fällen richtet sich die versicherungsrechtliche Beurteilung nach den im Einzelfall festzustellenden vertraglichen Vereinbarungen und tatsächlichen Verhältnissen. Haben sich Schauspieler hiernach nicht nur an den einzelnen Drehtagen, sondern auch an den übrigen Tagen im Sinne eines Abrufrrechtsverhältnisses für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu halten, liegt ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis vor. Von einer unständigen Beschäftigung ist unter den weiteren Voraussetzungen nur dann auszugehen, wenn dieses Beschäftigungsverhältnis auf weniger als eine Woche begrenzt ist.“

2. Kategoriemerkmale

1. Kategorie:

- Der Schauspieler hat eine durchgehende Rolle und ist praktisch immer im Einsatz ohne Lücken für andere Engagements.

2. Kategorie:

- Die Drehtage sind „voraussichtlich am...“ und der Produzent ist berechtigt, sie zu verschieben.
- Oder der Schauspieler ist verpflichtet, andere Beschäftigungen genehmigen zu lassen bzw. zu melden.
- Oder der Schauspieler ist verpflichtet, auch außerhalb der Drehtage z. B. für Kostüm-, Masken-, Lese- oder szenische Proben, Besprechungen, Presse etc. zur Verfügung zu stehen.

3. Kategorie:

- Die Drehtage sind fest vereinbart am... und können nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Schauspielers verschoben werden.
- Und der Schauspieler kann andere Beschäftigungen außerhalb der Drehtage annehmen, ohne um Erlaubnis fragen oder sie melden zu müssen.
- Und der Schauspieler kann außerhalb der vorher fest vereinbarten Drehtage vom Produzenten weder für Dreharbeiten noch für Zusatzleistungen abgerufen werden.

3. Ergebnistabelle der „drehtagbezogenen Zusatzleistungsformel“

Drehtage	+	Zusatzleistungstage	=	Leistungstage
1	+	3	=	4
2	+	3	=	5
3	+	4	=	7
4	+	4	=	8
5	+	5	=	10
6	+	5	=	11
7	+	5	=	12
8	+	6	=	14
9	+	6	=	15
10	+	6	=	16
11	+	6	=	17
12	+	7	=	19
13	+	7	=	20
14	+	7	=	21
15	+	7	=	22
16	+	8	=	24
17	+	8	=	25
18	+	8	=	26
19	+	8	=	27
20	+	9	=	29
21	+	9	=	30
22	+	9	=	31
23	+	9	=	32
24	+	9	=	33
25	+	10	=	35
26	+	10	=	36
27	+	10	=	37
28	+	10	=	38
29	+	11	=	40
30	+	11	=	41
31	+	11	=	42
32	+	11	=	43
33	+	11	=	44
34	+	12	=	46
35	+	12	=	47
36	+	12	=	48
37	+	12	=	49
38	+	13	=	51
39	+	13	=	52
40	+	13	=	53
41	+	13	=	54
42	+	13	=	55
43	+	14	=	57
44	+	14	=	58
45	+	14	=	59
46	+	14	=	60
47	+	15	=	62
48	+	15	=	63
49	+	15	=	64
50	+	15	=	65
51	+	15	=	66
52	+	16	=	68
53	+	16	=	69
54	+	16	=	70
55	+	16	=	71
56	+	16	=	72
57	+	17	=	74
58	+	17	=	75
59	+	17	=	76
60	+	17	=	77